

## **Auswahl an komprimierten Feststellungen aus der unterjährigen Visakontrolle im Haushaltsjahr 2018**

### **1) Ausbau L 82 – Abrechnung der Zuwendung des Landes nach dem LVFGKom und dem LFAG für den Ausbau der Gehwege, Nebenanlagen, Bachkanal Hier: Verwendungsnachweise 4. Bauabschnitt**

Aufgrund der im Rahmen der Visakontrolle vorgelegten Annahmeanordnung für die Restzuwendung aus der Ausbaumaßnahme L 82 **4. BA** in Höhe von 16.807 € (Gesamtzuwendung 76.807 €) wurde der zugrunde liegende Verwendungsnachweis angefordert. Da die Zuwendung erheblich nach unten von der Erwartung abwich, wurde zusätzlich um Vorlage der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nachgesucht. Am 24.04.18 lagen die Unterlagen vollständig und prüffähig vor.

Lt. Kalkulation bei Antragsstellung war mit einer Zuwendung in Höhe von 115.375 €, gerechnet worden.

Die lt. Verwendungsnachweis errechnete Förderung lag um 38.568 € unter der kalkulierten Zuwendung.

Die Prüfung des Vorgangs ergab, dass die Abrechnung zum Nachteil der Stadt nicht erschöpfend vorgenommen wurde.

Mit Unterstützung des RPA hat sich die zuständige Verwaltungseinheit erneut und intensiv mit der Sache befasst und - obwohl laut Bewilligungsbescheid auf den fehlerhaften Verwendungsnachweis die Zuwendungsmaßnahme als fördertechnisch abgeschlossen galt - konnte die Anerkennung der nachgereichten Rechnungen erreicht werden. Mit Bescheid vom 20.08.18 wurde ein Betrag in Höhe von 52.650 € nachbewilligt und am 14.09.18 der Stadtkasse gutgeschrieben.

Der Zuwendungsbetrag ist damit von 76.807 € **um 52.650 €** auf 129.457 € gestiegen.

Die Sichtung der vorherigen Abrechnungen führte zu keinen Beanstandungen.

Die Zusammenstellung des Verwendungsnachweises für den 5. Bauabschnitt wurde unter dem Eindruck der gewonnen Erkenntnisse vom Rechnungsprüfungsamt begleitet.

Die Abarbeitung der Zuwendungen ist fachbereichsintern zukünftig so strukturiert, dass die Techniker dem Verwaltungsmitarbeiter die zutreffenden Zahlen liefern und sichergestellt ist, dass neben den Daten aus dem Rechnungswesen auch an einer Stelle die originalen Maßnahmeakten mit allen Belegen geführt werden. Die ordnungsgemäße Sachbearbeitung im Hause bedarf einer intensiven Beschäftigung mit der Sachlage und den Zuwendungsbestimmungen sowie den tatsächlichen Umständen im Verlauf der jeweiligen Baumaßnahme. Eine bessere Zusammenarbeit von Verwaltungsmitarbeiter und Techniker ist geboten.

Von der Verwaltungsleitung wurde angeordnet, dass zukünftig Plan-Ist-Abweichungen bei Verwendungsnachweisen aufzuzeigen und zu erläutern sind.

## **2) Werkstattrechnung für Unimog (rd. 4.500,-)**

Die von der Sachbearbeitung als sachlich und rechnerisch richtig gekennzeichnete Rechnung mit Auszahlungsanordnung wurde angezweifelt und dem Bereich m.d.B.u. Stellungnahme zurückgereicht.

Die Mitzeichnung wurde trotz Mitteilung des vertretenden Sachbearbeiters, dass diese nach Rücksprache mit der Werkstatt so in Ordnung sei weiterhin abgelehnt, denn der Unimog war nur wenige Monate alt und Reparaturen bzw. der Einbau neuer Teile müssten über Garantieansprüche oder Kulanz zu regeln sein.

Es stellte sich im weiteren Verlauf heraus, dass das Fahrzeug bei Mulscharbeiten beschädigt wurde. Bis auf die tatsächlichen Aufwendungen für die Inspektionsarbeiten wurde die Rechnung in der Folge über die Vollkaskoversicherung des Fahrzeugs beglichen.

Die Verwaltung hat sicherzustellen, dass bei Schadenereignissen im Rahmen versicherter Risiken auch die Versicherung in Anspruch genommen wird.

## **3) Nebenkostenabrechnungen für vermietete Objekte für die Jahre 2015 und 2016.**

Die Prüfung ergab, dass die Nebenkostenabrechnungen für die Jahre 2015 und 2016 von der Verwaltung nicht vollzogen wurden. Insgesamt handelt es sich um 17 Mietverträge. Die in Vorjahren festgesetzten Vorauszahlungen wurden in allen Fällen von den Mietern erbracht.

Gem. § 556 BGB sind die Vorauszahlungen für Betriebskosten jährlich abzurechnen. Die Abrechnung ist dem Mieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums (hier jeweils Kalenderjahr) mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Nachforderung durch den Vermieter grds. ausgeschlossen.

Die Versäumnis wurde bestätigt und gegenüber dem RPA mündlich mit der Umstellung und Zuständigkeitsverlagerung auf das Gebäudemanagement begründet. Mit der Aufarbeitung wurde eine Mitarbeiterin beauftragt.

Mit Unterstützung des RPA wurden ein Konzept und Empfehlungen für zukünftige Abrechnungen entwickelt.

Für 2015 ergaben sich Nachforderungen in Höhe von 758,47 €

Für 2016 ergaben sich Nachforderungen in Höhe von 2.963,92 €

Von der Vermögenseigenschadenversicherung wurden 2.252,45 € als Schadenbetrag anerkannt.

## **4) Erwerb ehem. Landwirtschaftsschule, Vertrag mit der KommAktiv GmbH**

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Nebenkostenabrechnungen ergab sich bei diesem Objekt, dass seit Erwerb Ende 2016 keine vertragliche Grundlage zur Regelung der Miethöhe und der gegenseitigen Rechte und Pflichten erfolgte. In einem Übergabeprotokoll vom 21.12.2016 ist u.a. lediglich vermerkt, dass die Miete in Höhe von 3.300 € mtl. ab dem 01.01.2017 zu zahlen ist. Hierbei handelt es sich um den Betrag, den die KommAktiv bis dahin auch an den vorherigen Eigentümer (Land Rheinland-Pfalz) gezahlt hat. Eine Regelung zu Betriebskosten besteht nicht.

### Sonderproblem:

In dem alten Mietvertrag vom 18.04.2005 zwischen dem Land RLP und der KommAktiv GmbH war in § 5 eine Wertsicherungsklausel mit folgendem Wortlaut vereinbart:

*„Verändert sich der vom Statistischem Bundesamt für die gesamte Bundesrepublik Deutschland (auf Basis von ) amtlich festgestellte Verbraucherindex für Deutschland*

*gegenüber dem Stand bei Vertragsbeginn bzw. der letzten Mietanpassung um 5 Punkte oder mehr, so verringert oder erhöht sich der Mietzins im gleichen prozentualen Verhältnis von dem Monat an, in dem die Grenze überschritten wird, frühestens jedoch zum 01.06.2010. Der veränderte Mietzins ist ab Beginn des ersten Kalendermonats ab Überschreiten dieser Grenze geschuldet, ohne dass es einer Erklärung durch die Vertragsparteien bedarf.“*

Auf Grundlage dessen, hätte die tatsächliche Mietzahlung in den Jahren 2010 sowie 2015 nach oben angepasst werden müssen. Den automatisch geschuldeten höheren Mietzins hat das Land nicht geltend gemacht.

Da zumindest in Höhe der Mietzinszahlung (3.300 €) der alte Vertrag analog am 01.11.2016 von der Stadt Mayen übernommen wurde, ist die mögliche Anpassung an den Preisindex lt. Altvertrag versäumt worden.

In der Folge fand am 06. November 2018 in den Räumen der „Komm-Aktiv“ ein Gespräch zwischen dem Oberbürgermeister und dem Geschäftsführer sowie einer Mitarbeiterin der „Komm-Aktiv“ und einem Mitarbeiter der Stadt statt.

Im Ergebnis wurde vereinbart, die Mieterhöhung von 3.300,00 € auf 3.825,69 € zum 01.04.2020 zu vollziehen (Verbraucherpreisindex 01.06.2015 im Vergleich zum Stand 01.06.2005 = 15,93 %) unter der Voraussetzung, dass von den anstehenden Dachdeckerarbeiten in Höhe von kalkulierten 20.000,00 € die Komm-Aktiv als Sach- oder Personaleinsatz ca. 10.000,00 € selbst übernimmt. Sollte der Betrag sich wesentlich verändern, werde sich das auf den Zeitpunkt der Mietanpassung auswirken. Über die erbrachten Leistungen der Komm-Aktiv ist zu gegebener Zeit ein nachprüfbarer Nachweis vorzulegen.

Ein neuer Vertrag wurde in diesem Zusammenhang noch nicht geschlossen, sondern für den 01.04.2020 vorgesehen.

##### **5) Beratervertrag mit einer Rechtsanwaltskanzlei zur Unterstützung der Sachbearbeitung im Beitragswesen**

Aufgrund der personellen Vakanzen im Sachgebiet „Beitragsveranlagung“ (*der ursprüngliche Sachbearbeiter ist nach langer Krankheit verstorben, die daraufhin eingesetzte Mitarbeiterin hat nach entsprechender Einarbeitung die Verwaltung gewechselt und die dann für dieses Aufgabengebiet eingestellte Mitarbeiterin hatte nach wenigen Monaten wieder gekündigt*), die auch durch wiederholte Stellenausschreibungen nicht zeitnah adäquat ausgeräumt werden konnte, war es erforderlich und auch aus Sicht des RPA vertretbar, dass sich die Verwaltung für die anstehenden Aufgaben externen Sachverstand einkaufte. Die Angelegenheit wurde vorab im Ältestenrat besprochen.

Zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung wurde mit einer in Koblenz ansässigen Rechtsanwaltskanzlei ein Beratervertrag / Honorarvereinbarung mit einer Laufzeit vom 01.06.2017 bis 31.12.2018 abgeschlossen. Diese beinhaltete eine fortlaufende unterjährige Beratungs- und Unterstützungsleistung im Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht mit einem Beratungsaufwand von monatlich 25 Stunden nach Terminvereinbarung. Hierfür wurde ein monatliches Honorar von 3.000 € netto (mtl. 25 Stunden je 120,- €) zzgl. Nebenkosten vereinbart. Verbucht wurden die Aufwendungen 2017 auf dem Konto 5411100-56259000 - Gemeindestraßen, sonstige Aufwendungen

für Sachverständige – und 2018 überwiegend auf dem Konto 5411100-56253 – Gemeindestraßen, Gerichts-, Anwalts- Notar- u. ähnl. Kosten.

Nachdem die Stelle Anfang 2018 adäquat besetzt wurde und aufgrund monatlicher Zahlungen sich das „Guthaben“ an nicht in Anspruch genommener Beraterstunden anhäufte, wurde durch das RPA im März 2018 angeregt darauf hinzuwirken, den bis zum 31.12.2018 laufenden Beratervertrag vorzeitig aufzulösen. Dem ist die Verwaltung gefolgt und hat zum 31.08.2018 einen Auflösungsvertrag abgeschlossen. Das Kontingent an nicht verbrauchte Stunden (134,5 h) wird auf Abruf von der Kanzlei nachgearbeitet.

Durch die vorzeitige Auflösung konnten Kosten in Höhe von rd. 14.300 € vermieden werden.

Darüber hinaus konnte der Sachbearbeiter in Verhandlungen mit der Kanzlei erreichen, dass diese auch von dem bereits erhaltenen Auftrag für die endgültige Abrechnung der Dorfstraße im Stadtteil Hausen, mit einem vereinbarten Honorar in Höhe von 6.545 €, zurücktrat.

## 6) Noch nicht erhobene Ausbaubeiträge

Bäckerstraße

Maßnahme ist 2017 fertiggestellt

Vorausleistungen wurden nicht erhoben

Im Preul

Maßnahme ist 2017 fertiggestellt

Vorausleistungen wurden nicht erhoben

Ausbau Vorplatz Ostbahnhof und Ostbahnhofstraße

Maßnahme ist 2017 fertiggestellt

Vorausleistungen wurden nicht erhoben

Ausbau Nebenanlagen Habsburgring

Maßnahme ist noch nicht fertiggestellt.

Vorausleistungen wurden nur teilweise erhoben

Bei allen Maßnahmen für die keine Vorausleistungen erhoben wurden tritt die Stadt / Verwaltung mit z.T. erheblichen Beträgen in Vorleistung.

Der Verwaltung fehlen die notwendigen Beschlüsse des Stadtrates zur Festlegung des Gemeindeanteils. Obwohl mehrfach entsprechende Beschlussvorlagen der Verwaltung vorgelegt wurden und juristische Beratung angeboten wurde, ist es bis heute zu keiner entsprechenden Beschlussfassung gekommen.

Die nachfolgende Aufstellung der bereits fertiggestellten Ausbaumaßnahmen zeigt die Größenordnung der ausstehenden Einnahmen.

| Verkehrsanlage          | Vorschlag Gemeindeanteil von Seiten der Verwaltung | Somit voraussichtliche Einnahmen aus Beiträgen |
|-------------------------|--|--|
| Ostbahnhofstraße        | 35 %   | ca. 345.000,00 EUR                             |
| Bäckerstraße / Im Preul | 25 %   | ca. 440.000,00 EUR                             |
| Neustraße / Im Hombrich | 35 %   | ca. 370.000,00 EUR                             |

Bei den Verkehrsanlagen Bäckerstraße/Im Preul und Neustraße/Im Hombrich sind noch Kosten herauszurechnen, so dass die berechneten Einnahmen etwas geringer ausfallen werden.

Weiterhin ist durch eine aktuelle Entscheidung des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 27.06.2019 (4 K 886/18.KO) Anlass gegeben, den anliegerbezogenen Vorteilsbegriff erneut zu würdigen, was eventuell zu einer geringeren Anliegerbeteiligung führen könnte.

### **7) Hilfeempfänger mit Mieteinnahmen**

Bei Fallüberprüfungen in der Sozialhilfe ergaben sich Verdachtsmomente, dass angegebene Mitzahlungen eines Hilfeempfängers an eine namentlich selbst als Hilfeempfänger bekannte Person gezahlt wurden. In der weiteren auch durch das Sozialamt angestellten Recherchen bestätigte sich der Verdacht. Der Hilfeempfänger hatte untervermietet und die erzielten Mieteinnahmen verschwiegen. Die gezahlte Hilfeleistung (Grundsicherung) wurde rückwirkend Neuberechnet. Die eingetretene Überzahlung (rd. 2.500 €) wird mit laufenden Leistungen verrechnet.

### **8) Europaweite Ausschreibung zur Beschaffung der neuen Drehleiter DLKA 23/12 für die städtische Feuerwehr**

Aufgrund des Überschreitens des Schwellenwertes (221.000 €) - bei einem kalkuliertem Preis für eine solche Drehleiter von rd. 700.000 € - war vergaberechtlich eine europaweite Ausschreibung erforderlich. Hierzu beabsichtigte die zuständige Verwaltungseinheit einen privaten Dienstleister einzuschalten. Ein Angebot über eine Auftragssumme von 12.000 € lag vor.

Nach Gesprächen mit dem Oberbürgermeister, der Wehrleitung, der Zentralen Vergabestelle und dem zuständigen Fachbereichsleiter wurde unter Abwägung des Risiken einer fehlerhaften Ausschreibung und zugesagter Unterstützung sehr schnell im Sinne des Vorschlags des RPA entschieden, die Ausschreibung unter Bündelung der eigenen Kräfte ohne externe Beratung durchzuführen.

Die Ausschreibung verlief fehlerfrei und erfolgreich. Zusätzliche Ausgaben von 12.000 € konnten dank des Engagements der zuständigen Mitarbeiter vermieden werden.

#### **Anmerkung:**

Der Personalkörper der Stadtverwaltung sollte über das Fachwissen verfügen, welches für die Erledigung der Kernaufgaben erforderlich ist. Dies schließt mit ein, dass die Fachbereiche auch komplexe und schwierige Aufgaben im Bereich der Kernaufgaben im Einzelfall ausführlicher und vertiefter mit eigenen Ressourcen bearbeiten können müssen. Daher sollten im Bereich der Kernaufgaben externe Beratungsleistungen dem Grunde nach nicht erforderlich sein. Dabei wird nicht verkannt, dass es vereinzelt Sachverhalte gibt, die komplex und mit hohen finanziellen Risiken verbunden sind und über die Kernaufgaben hinausgehen (z.B. Verfahren zur Vergabe von Konzessionsverträgen). Hier kann das verwaltungsinterne Know-how im Einzelfall an seine Grenzen stoßen. In solchen Fällen kann es durchaus sinnvoll sein, externen Sachverstand in Anspruch zu nehmen oder eine zweite Meinung einzuholen.

Es gilt jedoch immer der Grundsatz: Eigenleistung geht vor Fremdleistung und Nutzung der fachlichen Kapazitäten im eigenen Haus. Zur praktischen Ausfüllung dieses Grundsatzes und um die scheinbare Notwendigkeit externer Beratungen zu hinterfragen hat das RPA den Mitarbeitern Regeln und Anregungen in Gestalt des „**Leitfadens zur Vergabe freiberuflicher Leistungen unterhalb des Schwellenwertes**“ an die Hand gegeben, der zuvor mit den Fachbereichsleitern und dem Oberbürgermeister abgestimmt wurde.